

Frank-Florian Seifert

Das Selbstbestimmungsrecht der Sri Lanka-Tamilen zwischen Sezession und Integration

Frank Steiner Verlag, Stuttgart, 2000, 394 S., DM 130,--

Die im Sommer 1999 von der juristischen Fakultät der Universität Leipzig angenommene Dissertation setzt sich zum Ziel, zum einen „der sich abstrakt mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker auseinandersetzenen völkerrechtlichen Theorie einen konkreten Selbstbestimmungsfall vorzustellen“ (S. 1), zum anderen „den zahlreichen Studien des Selbstbestimmungsfalles der Sri Lanka-Tamilen verschiedenster nicht-völkerrechtlicher Wissenschaften die völkerrechtliche Sichtweise vorzustellen“ (S. 3). Erklärte Absicht des Autors ist es, mit der Erfüllung dieser beiden Zielvorgaben „eine Lücke“ (S. 3) zu schließen.

Die Untersuchung ist in 5 Teile gegliedert. Sie beginnt mit einer Einführung (S. 1-24), führt über einen 2. Teil: Allgemeine Erwägungen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker (S. 25-78) zu einem (vom Umfang her den Hauptanteil der Arbeit bildenden) Abschnitt über Selbstbestimmung durch Sezession (S. 79-255), einem 4. Teil über Selbstbestimmung durch Integration (S. 256-296) und endet mit einer „Zusammenfassung und Ausblick“ (S. 296-301). Ein Dokumentenanhang, ein Darstellungsanhang und ein anscheinend in „modernen“ Monographien unerlässlicher Anhang zu elektronischen Informationsformen, gefolgt von Literatur-, Quellen-, Rechtsprechungs-, Sach- und Personenverzeichnis, wobei überraschenderweise die Literatur- und Quellenverzeichnisse der Internetdokumente separate Erwähnung finden, schließen das Werk ab.

Die Einführung beginnt richtig mit der Beobachtung, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Graubereich zwischen Politik und Recht angesiedelt sei. Die danach folgende Feststellung, selbst der rechtliche Charakter des Selbstbestimmungsrechts sei trotz jahrzehntelanger Behandlung durch die Wissenschaft noch nicht geklärt, erscheint voreilig und im Hinblick auf die intensive Diskussion des Selbstbestimmungsgedankens in der völkerrechtlichen Wissenschaft und Praxis ungerecht. Die Auffassung, die völkerrechtliche Theorie habe noch „nicht einmal eine abstrakte rechtsdogmatisch überzeugende Konstruktion des Selbstbestimmungsrechts“ (S. 2) anzubieten, wird in der Form unangemessen vorgetragen und im Folgenden nicht belegt. Die Lektüre der Einleitung wird durch apodiktisch formulierte Feststellungen erschwert: Eine überblicksartige Darstellung der Entwicklung des tamilischen Konflikts in Sri Lanka mündet übergangslos in eine Beschreibung von Bürgerkriegen als ethnische und damit Identitätskonflikte, gefolgt von einer Unterteilung in „Konfliktgegenstand“, „Konfliktparteien“ usw., ohne dass sich für den Leser erschließt, was mit dieser Klassifikation, die gliederungstechnisch hervorgehoben ist, für den Untersuchungsgegenstand gewonnen ist. Insgesamt gelingt es dem Verfasser mit der Einführung nicht, an den Gegenstand der Abhandlung heranzuführen. Vielmehr geht er sehr voraussetzungsvoll sofort *in medias res*. Dabei fördern ohne Not verwendete englische Begriffe im Text die Verständlichkeit nicht. So hätte man – um nur einige Beispiele zu nennen – die Ausdrücke „*non-violent methods*“, „*violent methods*“ (S. 12) und „*ethnic conflict manage-*

ment“ (S. 18), da sie keine feststehenden Ausdrücke sind, ohne Bedeutungsverlust übersetzen können.

Die allgemeinen Erwägungen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker im nachfolgenden zweiten Teil beginnen mit einer Darstellung der geistesgeschichtlichen Wurzeln der (hier vorsichtig benannten) Selbstbestimmungskonzeption und ihrer Entwicklung bis zum Ausbruch des zweiten Weltkriegs. Für eine Arbeit, deren erklärtes Ziel es ist, auch die Dogmatik des Selbstbestimmungsrechts durch Konfrontation mit tatsächlichen Fällen voranzubringen, kommt die Würdigung des für die Rechtslage Anfang des 20. Jahrhunderts bedeutenden Aaland-Falles erstaunlich kurz (S. 29). Dies mag dem Wunsch geschuldet sein, in die aktuelle Rechtslage vorzustoßen und die „Historie“ entsprechend kurz zu halten. Doch auch die aktuelleren Fälle sind nicht umfangreicher ausgearbeitet. Hinzu tritt Unklarheit über den Ansatz des Verfassers. Mit der Wendung: „unter dem Gesichtspunkt der gewohnheitsrechtlichen Verfestigung der Selbstbestimmung“ sollten im folgenden die wichtigsten Rechtsakte aus der völkerrechtlichen Praxis genannt werden (S. 31), bleibt für den Leser unklar, ob die „gewohnheitsrechtliche Verfestigung der Selbstbestimmung“ (sofern es „die Selbstbestimmung“ gibt) einen hier erstmals formulierten wissenschaftlichen Ansatz des Verfassers bezeichnet, der zudem die zuvor von der Lehre eingeforderte überzeugende dogmatische Absicherung vermissen lässt. Etwas später wird unter Punkt B. „Objekt und Subjekt des Selbstbestimmungsrechts“ (S. 40) die Auffassung wiederholt, das Selbstbestimmungsrecht der Völker sei weder in seinem Inhalt noch seinem Träger rechtlich gesichert. Dieser nicht neuen und in dieser Pauschalität auch falschen Erkenntnis folgt nun der Hinweis, die Frage nach Inhalt und Träger des Selbstbestimmungsrechts könne auch in dieser Arbeit nicht beantwortet werden; ein Diskussionsrahmen für den Fall Sri Lanka werde aber dargestellt. Es ist gut, wenn angesichts der Unmenge der ungelösten Probleme im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht nicht der Anspruch erhoben wird, die Antwort auf alle Fragen zur Hand zu haben, angesichts des Themas der Arbeit und der ausdrücklich selbst gesetzten Ziele hätte man hier jedoch zumindest den – dogmatisch abgesicherten – Versuch einer Antwort erwartet. Die nachfolgende knappe Darstellung verschiedenster Facetten der wissenschaftlichen Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht gibt einen Überblick über den Stand der Meinungen, lässt eine vertiefte Auseinandersetzung jedoch vermissen. Die abschließenden „Schlussfolgerungen“ enthalten keine eigene abstrakte gedankliche Auseinandersetzung, sondern beschränken sich – wie fast alle anderen mit „Schlussfolgerungen“ überschriebenen Untergliederungspunkte auf eine Zusammenfassung.

Nach einer an dieser Stelle etwas unvermittelten Benennung der für Sri Lanka „relevanten“ Aspekte des Selbstbestimmungsrechts, worunter der Verfasser die historische Entwicklung der Sezessionsforderung der Sri Lanka-Tamilen versteht, wendet er sich der Bestimmung des Rechtsträgers des Selbstbestimmungsrechts zu. Auf nur neun Seiten wird die äußerst komplexe Frage der Definition von „Volk“ im Sinne des Selbstbestimmungsrechts abgehandelt und ohne weitere Problematisierung das „Volk“ im ethnischen Sinn als Rechtsträger apostrophiert.

Im dritten Teil wird die Frage nach der Existenz eines Sezessionsrechtes als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts zunächst durch Überprüfung der Staatenpraxis auf Sezessionsfälle angegangen. Die Darstellung der neueren Ereignisse in Europa (Abspaltung der baltischen Staaten, Zerfall Jugoslawiens und der Tschechoslowakei, Kosovo) ist kursorisch und im Hinblick auf den Zerfall Jugoslawiens zu stark verkürzt; es folgt eine kurze Schilderung der gescheiterten Sezessionsversuche Biafras und Katangas, der „erfolgreichen Sezession“ Eritreas sowie der (wohl noch andauernden) Sezessionsversuche Tschetscheniens, der Fall Ost-Timor und Bangladesch. Eine Studie über die Behandlung der Tamilen-Frage in UN-Organen schließt den Abschnitt ab. Die nachfolgende Diskussion der Voraussetzungen eines Sezessionsrechtes in der völkerrechtlichen Theorie (ab S. 122) führt einen Katalog von Sezessionsvoraussetzungen ein (S. 142), dessen Herleitung im Dunklen bleibt, der aber anschließend auf den Fall Sri Lanka angewendet wird. Nach einer umfangreichen Prüfung, dass die Sri Lanka-Tamilen den zuvor aufgestellten Volksbegriff erfüllen (S. 176), tritt die Arbeit in die Untersuchung der Sezessionsgründe ein. Im Anschluss an eine erfreulich tiefgehende Darstellung der verschiedenen Fährnisse und Menschenrechtsverletzungen, denen die Tamilen in Sri Lanka über die Jahrzehnte unterworfen wurden, kommt der Verfasser schließlich zu dem Ergebnis (S. 238), dass sich keinerlei Hinweise auf eine Politik der Vernichtung der ethnischen Gemeinschaft der Tamilen durch die regierenden Kräfte in Sri Lanka fänden und auch eine Gesamtschau der festgestellten Verletzungen nicht ausreichte, ein Sezessionsrecht zu begründen. Insbesondere für letztere Feststellung hätte man gerne eine Begründung gelesen, da das Ergebnis in seiner Eindeutigkeit angesichts der vorher dokumentierten Diskriminierungen doch etwas überrascht.

Der vierte Teil widmet sich in der Selbstbestimmung „durch Integration“, eine äußerst unglückliche Formulierung, die ein inneres Selbstbestimmungsrecht (also kein „internes“ Selbstbestimmungsrecht, wie es im Rahmen der Autonomiefrage von anderen Stimmen diskutiert wird) beschreiben soll; selbiges wird ohne zwingende Argumente auf drei Seiten schnell verneint. Es folgt (S. 259 ff.) eine durchaus interessante Auflistung der verschiedenen Vorschläge der Regierungen Sri Lankas zu verfassungsrechtlichen Lösungsversuchen im Umgang mit der Tamilenfrage, die mit einer „Bewertung“ abgeschlossen wird (S. 295), in der sich der Satz findet, eine Bewertung der Vorschläge für eine neue Verfassung sei „unter den gegebenen Umständen nicht sinnvoll“.

Die deutsche und englische Zusammenfassung im 5. Teil ist kurz gehalten, der „Ausblick“ auf S. 301 eigentlich ein Fazit: „Das Völkerrecht kann unter den gegenwärtigen Umständen keinen Beitrag zur Beilegung des singhalesisch-sri-lanka-tamilischen Konflikts leisten und wird dazu auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein.“ Ob dies wirklich so ist, vermag die Rezensentin zumindest nach der Lektüre der vorliegenden Arbeit nicht abschließend zu entscheiden. Auch dieses Buch vermag die darin diagnostizierte Lücke im völkerrechtlichen Schrifttum zum Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht zu schließen, es leistet mit der zeitgeschichtlichen Aufarbeitung der Tamilen-Problematik jedoch einen aktuellen Beitrag zur Südasiensforschung.

Christiane Simmler, Berlin